

Beschluss der KKP [Krajowa Komisja Porozumiewawcza – Landeskooperationskommission] zum Standpunkt der Gewerkschaft bei weiteren Verhandlungen mit der Regierung

47/81. Beschluss der KKP [Krajowa Komisja Porozumiewawcza – Landeskooperationskommission] zum Standpunkt der Gewerkschaft bei weiteren Verhandlungen mit der Regierung über:

- 1) – Rechtsstaatlichkeit
- 2) – Fragen der rechtlichen Bedingungen von Streiks
- 3) – politische Gefangene
- 4) – die Postulate von Bydgoszcz
- 5) – die Registrierung der NSZZ RI [Niezależny Samorządny Związek Zawodowy Rolników Individualnych – Unabhängigen Selbstverwalteten Gewerkschaft der Einzelbauern] „Solidarność”
- 6) – Massenmedien
- 7) – den Standpunkt in der Frage der NSZZ Rzemiosła [Niezależny Samorządny Związek Zawodowy Rzemiosła – Unabhängige Selbstverwaltete Gewerkschaft des Handwerks] „Solidarność”

ad 1: Standpunkt der Gewerkschaft hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit

A. Einführende Bewertung der Rechtsstaatlichkeit in der PRL [Polska Rzeczpospolita Ludowa – Volksrepublik Polen]

Das Statut unserer Gewerkschaft beschreibt als deren grundlegendes Ziel den „Schutz der Rechte, Würde und Interessen des Beschäftigten“. Das Erreichen dieses Zieles ist nicht möglich, solange im Land nicht die Bedingungen zur Einhaltung von Rechtsstaatlichkeit geschaffen werden. Deshalb fordert unsere Gewerkschaft auch, dass die Einhaltung der Gesetze und die verfassungsmäßige Gleichheit vor dem Gesetz sichergestellt werden. Unsere Rechte als Beschäftigte sind untrennbar mit unseren Bürgerrechten verbunden. Die Schwächung der einen schwächt auch die anderen. Die Kraft eines Landes beruht auf der Hochachtung vor dem Gesetz, die nur dann möglich ist, wenn dieses die Rechte der Staatsbürger, Gewerkschaften und Beschäftigten schützt. Wenn wir für die Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit eintreten, so handeln wir daher zum Wohl des Landes.

Rechtsstaatlichkeit verlangt Sicherheiten in Gestalt einer unabhängigen richterlichen Gewalt. Ohne unabhängige Justiz kann man sich keine vollständig selbständigen Richter vorstellen, die eine solche allgemein anerkannte Autorität genießen, wie sie für den Schutz der Rechtsordnung im Staat nötig ist. Ein Gericht muss allgemeines Vertrauen genießen und gleichzeitig ein Medium zur Lösung von Streitfragen zwischen Beschäftigten und dem Arbeitsbetrieb, zwischen Bürgern und Staat sowie zwischen Bürger-Organisationen und Staatsverwaltung sein. Nur eine unabhängige Justiz kann eine Verteidigung der Bürgerrechte in Übereinstimmung mit unserem gemeinsamen öffentlichen Interesse sicherstellen. Nur eine unabhängige Justiz kann als Schiedsstelle dienen, als Sicherheitsgarant für die Umsetzung der Gesellschaftsverträge, die die Grundlage für die Reform und die Erneuerung des Landes bilden. Um in Polen eine Herrschaft des Rechts einzuführen, muss daher vor allem von den Amtsgerichten bis zum Obersten Gerichtshof eine vollständige richterliche Selbstverwaltung eingeführt werden. Diese müsste entscheidenden Einfluss auf die Wahl der Gerichtspräsidenten sowie auf die Besetzung der Richterstellen haben, um die Richter so von administrativen Aspekten und anderen Machtmitteln unabhängig zu machen. Ein Richter sollte außer im Zuge eines

Disziplinarverfahrens nicht davon bedroht sein, gegen seinen Willen an ein anderes Gericht versetzt zu werden oder seinen Posten zu verlieren. Ein Richter sollte außerhalb des Gerichtes keine gesellschaftliche Funktion ausüben. Herrschaft des Rechts in Polen bedeutet auch eine stärkere Rolle des Obersten Gerichtes, dessen Richter auf unbegrenzte Zeit berufen werden sollten. Das Oberste Gericht oder ein speziell einzuberufendes Verfassungsgericht sollten untersuchen, inwieweit eine Übereinstimmung mit den Gesetzen bei jenen zusätzlichen Rechtsakten vorliegt, deren Umfang und deren Gegensatz bzw. Nichtübereinstimmung mit den Gesetzen oder auch der Verfassung zum Verfall der Bedeutung des Rechts in unserem öffentlichen Leben geführt hat.

Durch eine angemessene Senkung der Gerichtskosten muss sichergestellt werden, dass alle Zugang zum Gericht haben, wenn dies nötig ist. Bei Erfüllung aller dieser Bedingungen werden die Gerichte endlich die ihnen zukommende Rolle als Wachen der Gerechtigkeit erfüllen können. Den Gerichten müssen auch alle aus Arbeitsbeziehungen entstehenden Fälle übertragen werden, ebenso Fälle, die Landeigentum betreffen. Auch über die Verhängung vorläufigen Arrestes sollte ein Justizorgan entscheiden.

Notwendig ist darüber hinaus die Durchführung grundlegender Veränderungen der Funktionsweise der Staatsanwaltschaft, eine Neubestimmung ihres Ranges, ihres Platzes und ihrer Rolle im gesellschaftlichen Leben. Denn die Staatsanwaltschaft hat bisher die ihr zukommende Aufgabe eines Hüters der Rechtsstaatlichkeit nicht erfüllt. Der ihrer Tätigkeit zugrunde liegende Grundsatz hierarchischer Unterordnung wurde in der Praxis so umgestaltet, dass Vorgesetzte von ihren Untergebenen meist eine vollständige und unkritische Verfügbarkeit erwarten können. Dies hat zu einer spezifischen „Entmündigung“ der Staatsanwälte und der Staatsanwaltschaft insgesamt geführt. Die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz wurde zusätzlich eingeschränkt durch die faktische Einmischung von Staatsorganen und politischen Organisationen. Um diesen Zustand zu ändern, ist es nötig die Unabhängigkeit des Staatsanwaltes von den Staatsorganen, der Verwaltung und von politischen Organisationen zum Grundsatz zu erklären – auch im Sinne einer Selbständigkeit gegenüber den dienstlich Vorgesetzten und den Oberstaatsanwälten.

Die gegenwärtigen Auswahlkriterien des Führungspersonals sind ungeeignet, da der politischen Zugehörigkeit und Anpassung größeres Gewicht eingeräumt wird als der fachlichen und ethisch-moralischen Qualifikation. Die Vorschriften des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft ermöglichen die Anstellung von Personen, die nicht einmal die grundlegendsten fachlichen Anforderungen erfüllen, während sie gleichzeitig zulassen, dass Personen die ihren Vorgesetzten unangenehm sind, ihre Arbeit in den staatsanwaltlichen Organen entzogen wird unter dem Vorwand „eines Mangels an Vertrauen in die angemessenen Ausübung des Berufes“.

Grundsätzliches Bedenken weckt, dass von der Staatsanwaltschaft allgemein bekannte Fälle von Rechtsverletzungen durch die Volkspolizei sanktioniert werden. Unabdingbar ist eine Veränderung der Vorschriften, mit denen die Organisations- und Funktionsgrundsätze von MO [Milicja Obywatelska – Volkspolizei, wörtlich Volksmiliz] und SB [Służba Bezpieczeństwa – Geheimpolizei und -dienst, wörtlich Sicherheitsdienst] geregelt werden, mit dem Ziel, ihre Tätigkeit nicht nur theoretisch, sondern auch faktisch der Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft zu unterstellen. Dazu ist die Änderung einer Reihe von Gesetzesvorschriften nötig – beginnend mit der Verfassung, über das Gesetz zur Staatsanwaltschaft der PRL und das Dekret zur MO bis zu den internen Vorschriften. Die Rechtsstaatlichkeit erfordert auch eine unter Mitwirkung unserer Gewerkschaft durchzuführende Durchsicht des Rechtszustandes in Polen, um so festzustellen, welche Änderungen unentbehrlich sind und wo eine ganz neue Gesetzgebung nötig ist. Bedeutende Veränderungen erfordert das 1969 in Kraft getretene Strafgesetzbuch. Auf seiner Grundlage werden nicht nur viele Straftaten bedeutend härter bestraft, als auf Grundlage des Gesetzbuches von 1932, sondern es verhindert auch eine individuelle Abänderung des Urteils durch das Gericht in Abhängigkeit von der Persönlichkeit des Täters und den

Umständen der Straftat durch nicht selten vielfache Erhöhungen der geringstmöglichen Strafen zur Ahndung der vorliegenden Straftaten. Die starke Anhebung des untersten Strafniveaus bei Rückfällen, die Beibehaltung der Todesstrafe (auch wenn sie nur ausnahmsweise verhängt werden soll), die Verbindung des Strafmaßes mit einem bestimmten Wert des angeeigneten Gutes, der in Złoty angegeben ist (die Inflation verschärft damit automatisch das Strafmaß) – dies sind nur einige Beispiele der schweren Fehler des Strafgesetzbuches. Viele Vorschriften im Detailbereich des Gesetzbuches sind so allgemein und unklar abgefasst, dass sie völlig willkürlich angewendet werden können, unter anderem zur Verfolgung von Personen, die der Regierung unangenehm sind. Diese Vorschriften erlauben es, die Mittel des politischen und ideologischen Kampfes durch Strafverfolgung zu ersetzen. Unter den Vorschriften, mit denen der Strafvollzug geregelt wird, weckt die größten Bedenken die Ausführung von Freiheitsstrafen. Hungerrationen an Lebensmitteln, unerträgliche Überfüllung der Zellen und das Fehlen einer individuellen Behandlung der Verurteilten führt nicht nur dazu, dass die Strafeinrichtungen zum Ort weiterer Demoralisierung werden, sondern verletzt auch grundlegende Rechte der Verurteilten. Die vollständige Auflösung der gesellschaftlichen Kontrolle über den Vollzug der Freiheitsstrafen und die verschwindend geringe Aufsicht durch die Vollzugsrichter verhindert völlig, dass die Rechte der Gefangenen durchgesetzt werden können. Diese Arbeiten [an einer Rechtsreform] sollten unter gesamtgesellschaftlicher Beteiligung so durchgeführt werden, dass sie zu einer Übereinstimmung zwischen dem Gesetz und den Überzeugungen sowie Interessen der Gesellschaft führen. Das Ergebnis dieser Arbeiten sollte die Sicherung solcher grundlegenden Bürgerrechte sein wie des Schutzes des Privateigentums, des Rechtes auf Auslandsreisen, des Rechtes auf freie Meinungsäußerung, wie auch des Rechtes, sich mit dem Ziel öffentlicher Tätigkeit in Übereinstimmung mit der konstitutionellen Ordnung zu vereinigen. Ihr Ergebnis sollte auch eine gesetzliche Sicherung gesellschaftlicher Kontrolle der von der öffentlichen Verwaltung durchgeführten Maßnahmen sein – u. a. durch Zugang der Bürger zu den Verwaltungsunterlagen. Die gesamte Tätigkeit der Verwaltung sollte außerdem der fachlichen Kontrolle der Gerichte unterworfen werden, denn das Recht muss für alle gelten, für jeden Bürger unabhängig davon, ob er staatlicher Funktionär ist oder nicht. Der Rechtsschutz für Beschäftigte und Bürger verlangt auch, dass in unserem Land das Amt eines Beauftragten für Bürgerrechte eingerichtet wird, das den Beschwerden der Bürger gegen Regierungsorgane nachgeht.

Schließlich fordert die Gewerkschaft die gesetzliche Festschreibung des durch die Ratifikation entsprechender internationaler Konventionen anerkannten vollen Umfangs gewerkschaftlicher Freiheiten sowie des Streikrechts und anderer Mittel, mit denen die Welt der Arbeit zu ihren Rechten gelangen kann. Die Gewerkschaft fordert vollständigen gesetzlichen und gerichtlichen Schutz der Menschenrechte und die Unantastbarkeit des landwirtschaftlichen Familienbesitzes. Erst dann, unter der Regierung des Gesetzes, werden wir uns alle als Mitbesitzer unseres Nationalvermögens und vollberechtigte Bürger unseres Staates fühlen können.

B. Im Veränderungsprozess, der in unserem Land eingeleitet wurde, stellt die Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit das Problem dar, dessen Umsetzung auf die größten Schwierigkeiten trifft und das zugleich Quelle besonders scharfer und gefährlicher gesellschaftlicher Spannungen ist. Zum Beleg der Notwendigkeit grundlegender Änderungen im System des Rechtsschutzes für die Bürger genügt es, auf die allgemein bekannten Tatsachen aus der jüngsten Vergangenheit zu verweisen.

Die Tragödie der Werftarbeiter in den Küstenstädten vom Jahre 1970 und die Welle der Repressionen, die gegen die Teilnehmer an dem Arbeiterprotest in Radom, Ursus und anderen [mehreren] Wojewodschaften Polens nach Juni 1976 eingeleitet wurden, sind hier der beste Beweis für drastische Verletzungen des Rechts und seinen Missbrauch zu vorläufigen politischen Zielen. Die Gesundheitspfade, die zwei Reihen mit Knüppeln schlagender Polizisten, durch die alle Festgenommenen gejagt wurden, ebenso wie die mit Schlägen und Folter erzwungenen Geständnisse, der Bruch aller Verfahrensvorschriften für Gerichte und die Kollegien für Ordnungswidrigkeiten und

schließlich die gänzliche Beliebigkeit bei der Bewertung des Beweismaterials und die Willkür bei der angewendeten Interpretation der Strafvorschriften sind Tatsachen, die sich fest in das gesellschaftliche Bewusstsein eingeschrieben haben.

Rechtsbruch, das ist jedoch nicht nur der Terror, der die Niederschlagung des Arbeiterprotestes begleitete, das ist auch der Alltag. Die Praxis Geständnisse durch Gebrauch physischer Gewalt zu erzwingen, sind eine allgemein angewandte Praxis geworden.

Inhaftierungen für 48 Stunden, häufig mehrfach hintereinander, und auch Wohnungsdurchsuchungen werden nicht mehr nur angewendet, wenn sie zur Ermittlung notwendig sind, sondern sie wurden in den Händen von MO und SB zum Werkzeug der Schikane unangepasster Personen.

Der Zustand, dass gegenüber der Mehrheit der Gesellschaft eine außergewöhnliche Härte des Gesetzes gilt, während gleichzeitig die von den Machteliten verübten Missbräuche lange Jahre toleriert wurden, untergräbt in den Augen der Gesellschaft die Autorität des Justizapparats und verursacht eine Anarchisierung des sozialen Miteinanders.

Die Ereignisse, zu denen es am 19.03.81 in Bydgoszcz kam, haben das Problem der Rechtsstaatlichkeit in das Zentrum der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit gerückt und verdeutlicht, dass unverzüglich Schritte unternommen werden müssen, die auf entschiedene Änderungen im System der institutionellen Sicherung der staatsbürgerlichen Rechte zielen.

[...]

ad 2. Der Standpunkt der Gewerkschaft in der Frage der gesetzlichen Bedingungen für Streiks
I. Unsere Gewerkschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt viele Beweise ihrer Reife gezeigt, indem sie zum letzten Mittel der Verteidigung ihrer Rechte – zum Streik – nur dann gegriffen hat, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft waren.

Andererseits ist festzustellen, dass allein die von der Gewerkschaft durchgeführten Streikaktionen von der Regierungsseite ernst genommen wurden. Häufig wurden wir zum Streik auch durch die Haltung einiger Funktionäre der Regierung gezwungen, wie z. B. im Fall der Protestaktion der Gewerkschaft in Reaktion auf die Vorfälle in Bydgoszcz.

Folglich hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass der Streik häufig die einzige Waffe der Gewerkschaft ist, der einzige Weg zur Erfüllung ihrer Forderungen. Dies wird noch deutlicher dadurch, dass sich diese Forderungen bisher – meist nach einem Streik – als berechtigt erwiesen haben.

Wir bezweifeln nicht, dass für beide Seiten ein Zustand nachteilig ist, in der der Einsatz der kostspieligsten Waffe – des Streik oder der Drohung mit ihm – die einzig erfolgversprechende Handlungsmöglichkeit ist. Aber sowohl die Rücksicht auf die Sicherheit der Gewerkschaft als auch die gegenwärtigen Erfahrungen machen es wahrscheinlich, dass mit der Beibehaltung dieses Zustandes gerechnet werden muss – zumindest noch für einige Zeit.

[...]

II. Der Schlüssel zum Problem der rechtlichen Voraussetzungen für einen Streik ist gegenwärtig der Beschluss des Ministerrates Nr. 21/81 vom 2.02.1981. Dieser Beschluss ist illegal. Das Streikrecht ist ein Bürgerrecht, das aus der Gesamtheit der Verfassungsgrundsätze der Volksrepublik Polen hervorgeht, und wurde in der Danziger Verständigung sowie im registrierten Statut der NSZZ

„Solidarność“ bestätigt.

[...] Die Landeskooperationskommission der NSZZ „Solidarność“ schlägt der Regierung den Abschluss der nachfolgenden Vereinbarung vor, die bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die Gewerkschaften gelten würde:

1. Anspruch auf Lohnzahlungen im Streikfall besteht unter den Bedingungen, die unter Pkt. 7 der Danziger Verständigung festgelegt wurden, nämlich:

– „Es wurde beschlossen, während der Streikdauer Zahlungen in Höhe von 40% des Lohnes an die Beschäftigten der streikenden Betriebe zu veranlassen. Nach Streikende erhalten die Beschäftigten einen Ausgleich auf 100 % des Lohns, berechnet wie für die Dauer eines Erholungsurlaubs auf Basis eines achtstündigen Arbeitstages.“

2. Bei Warnstreiks in dem im Statut der NSZZ „Solidarność“ beschriebenen Umfang besteht Anspruch auf Lohnzahlung in voller Höhe.

3. Bedingung für die Auszahlung von Lohn für den Streik ist dessen Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Statuts, worüber beide Seiten in der Verständigung entscheiden, mit der der Streik beendet wird.

Im Falle, dass eine Verständigung und ein Ende des Streiks nicht erreicht werden, entscheidet ein Schiedsgericht, gemäß den Bestimmungen von Artikel 695 und folgenden des Zivilgerichtsbuches. Eine Entscheidung soll nicht später als 10 Tage nach Beginn des Konfliktes getroffen werden.

4. Der Ministerrat zieht seinen Beschluss vom 2.02.1981 zurück.

5. Lohn für die Streiks, die zwischen 2. Februar und 29. März dieses Jahres stattfanden, wird gemäß den Bestimmungen von Pkt. 1 gezahlt.

6. Die Ausrufung und Durchführung einer Streikaktion erfolgt nach den im Statut festgelegten Grundsätzen. Die NSZZ „Solidarność“ fordert, dass die genannten Grundsätze zur Lohnfestlegung bei Streik in das Gesetz über Gewerkschaften aufgenommen werden.

ad 3. Der Standpunkt der Gewerkschaft hinsichtlich der politischen Gefangenen

A. Die Landeskoordinationskommission der NSZZ „Solidarność“ bestätigt, dass in den vergangenen Jahren eine bedeutende Anzahl von Personen in der PRL eine politische und gesellschaftliche Tätigkeit außerhalb der rechtlich anerkannten Organisationsformen aufgenommen hat. Die Aushändler der Landeskoordinationskommission haben am 30. März 1981 der Regierungsseite einen Vermerk übergeben, in dem sie präzisieren, dass diese Tätigkeit vor allem darin bestand: Bildung, Führung und Mitgliedschaft in nicht legalisierten Organisationen, Herausgabe, Publikation und Verbreitung von Zeitschriften und Drucken, die nicht der Zensur vorgelegt wurden, Ermöglichung von Versammlungen und Demonstrationen ohne Genehmigung, Verbreitung von Informationen und Ansichten usw.

Die Landeskoordinationskommission stellt fest, dass die genannte Tätigkeit von der Regierung bis jetzt unterdrückt wurde und wird, obwohl sie in Übereinstimmung mit der in der PRL geltenden Gesetzgebung erfolgt, zu der auch der von der PRL ratifizierte Menschen- und Bürgerrechtspakt (Gesetzbl. Nr. 38 vom 29.12.77) gehört. Eine politische Tätigkeit, die aus der Äußerung von Überzeugungen resultiert, kann keine Straftat sein. Die Praxis, das Strafrecht im politischen Kampf einzusetzen, muss eingestellt und ausdrücklich verworfen werden. Dasselbe geht aus Pkt. 4 der Danziger Verständigung vom 31.8.1980 hervor, in der von der Freilassung aller politischen

Gefangenen und dem Ende der Unterdrückung von Überzeugungen die Rede ist. Wir verlangen von der Regierung der PRL entschieden die Einhaltung dieser Verständigung. Die aktuelle Situation diktiert uns die folgenden Forderungen:

I. Wir verlangen von der Regierung der PRL das Zugeständnis, dass eine während der Jahre 1976–80 aufgenommene politische und gesellschaftliche Tätigkeit außerhalb rechtlich anerkannter Organisationsformen keine Straftat darstellt.

II. Wir verlangen das Zugeständnis, dass Handlungen in Verbindung mit einer Tätigkeit, wie sie in Punkt I beschrieben wurde, obwohl sie unter formalen Gesichtspunkten Straftaten waren – nicht strafrechtlich verfolgt werden, da sie für die Gesellschaft keine schädliche Wirkung hatten.

III. Wir verlangen die Einfrierung der von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Verfahren in Fällen oppositioneller politischer Tätigkeit. Diese seit einigen Jahren durchgeführten Verfahren bilden weiterhin den Vorwand, um Staatsbürger zu quälen, darunter auch Mitglieder und Funktionsträger der „Solidarność“, die in den vergangenen Jahren in keiner Weise oppositionell tätig waren.

IV. Wir verlangen die Einstellung der Strafverfahren gegen die Mitglieder der KPN [Konfederacja Polski Niepodległej – Konföderation des Unabhängigen Polens]. Wir erinnern daran, dass L. Moczulski und T. Stański in den Anhang zu Pkt. 4 der Danziger Verständigung aufgenommen wurden. Die Staatsanwaltschaft wirft der KPN hauptsächlich eine vorbereitende Tätigkeit für einen gewaltsamen Umsturz der Staatsordnung vor, obwohl deren Tätigkeit ausschließlich auf Propaganda beschränkt war und damit auf den Ausdruck und die Verbreitung ihrer Überzeugungen. Vor allem müssen die verhafteten Mitglieder der KPN unverzüglich in die Freiheit entlassen werden, die gegen einige von ihnen durchgeführte Untersuchung muss eingefroren werden und das gerichtliche Strafverfahren gegen Moczulski und andere muss eingestellt werden (dies kann unserer Meinung nach durch eine Amnestie geschehen).

V. Wir verlangen die Freilassung und Begnadigung der Brüder Jerzy und Ryszard Kowalczyk, die zu 25 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Zudem verlangen wir, dass bereits vor Ende des Begnadigungsverfahrens eine Strafaussetzung angeordnet wird, und sie in die Freiheit entlassen werden. Sie befinden sich im Gefängnis seit dem 29.2.1972, verurteilt auf Grundlage von Artikel 126 und 127 des Strafgesetzbuches für „Vergehen gegen politische Anliegen“. Sie handelten – wie im der Urteilsbegründung festgestellt wurde – „mit einem der PRL feindlichen Ziel und dem Ziel die Volksherrschaft zu schwächen“ – das Wojewodschaftsgericht hat ebenso wie das Oberste Gericht ausdrücklich festgestellt, dass sie aus politischen Motiven handelten. Es ist hervorzuheben, dass die Zerstörung der Aula der Pädagogischen Hochschule in Opole durch die Brüder Kowalczyk kaum ein Jahr nach den Ereignissen in den Küstenstädten vom Dezember 1970 erfolgte und am Vorabend einer Festveranstaltung zu Ehren von SB, MO und ORMÓ [Ochotnicza Rezerwa Milicji Obywatelskiej – Freiwillige Reserve der Volksmiliz], die in der erwähnten Aula stattfinden sollte. Die Aktion der Kowalczyks war Ausdruck der Bestürzung über das Ausbleiben einer Abrechnung mit den Verantwortlichen für das Massaker in den Küstenstädten von Seiten der Equipe von Gierek. Der Moment der Explosion wurde von den Kowalczyks jedoch so gewählt, dass sie weder Leben noch Gesundheit von irgendwem gefährdeten. Dennoch wurden sie für ein gewaltsamen Anschlag auf das Leben öffentlicher Funktionäre verurteilt. Da Pkt. 4 der Danziger Verständigung die Verpflichtung zur Freilassung aller politischen Gefangenen enthalten hat, müssen wir konsequenter Weise auch die Freilassung der Brüder Kowalczyk fordern.

B. In Übereinstimmung mit der Danziger Verständigung vom 31. August 1980 (Pkt. 4, Abs. b und c) betreffend „die Freilassung aller politischer Gefangenen“ und „die Einstellung der Unterdrückung von Überzeugungen“ verlangen wir kategorisch von der Regierung der PRL die Einhaltung des Wortlautes

der einzelnen Punkte der Verständigung.

[...]

ad 4. Der Standpunkt der Gewerkschaft hinsichtlich der Forderungen von Bydgoszcz

1. Wir verlangen eine Feststellung, dass der Einsatz von MO und SB im Verhandlungssaal des Nationalen Wojewodschaftsrates ungesetzlich war und eine Verletzung der Unantastbarkeit des Sitzungsortes eines Vertretungsorgans der Regionalverwaltung bildete.

2. Wir verlangen, dass der Vizepremier Mach eine erschöpfende Erklärung seines Auftretens am 19.03.1981 in Bydgoszcz auf einer Pressekonferenz unter Beteiligung interessierter Vertreter der NSZZ „Solidarność“ vorlegt und dass er seinen Posten verliert, falls es ihm nicht gelingt, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu widerlegen.

3. Wir verlangen ein öffentliches Schuldeingeständnis der ehemaligen Vizewojewoden von Bydgoszcz Bąk und Przybylski.

4. a) wir fordern die Entfernung des Wojewodschafts-Kommandanten der MO aus seiner Stelle aufgrund der Vorbereitung und Durchführung einer Unterdrückungsaktion während der Beratungen der VI. Sitzung des Nationalen Wojewodschaftsrates in Bydgoszcz entgegen den Sicherheitsgarantien, die zuvor dem Überbetrieblichen Gründungskomitee der NSZZ „Solidarność“ in Bydgoszcz erteilt wurden.

b) aufgrund des öffentlichen Auftritts von Major Bednarek, dem unmittelbaren Leiter der Aktion während der VI. Sitzung des Nationalen Wojewodschaftsrates in Bydgoszcz, verlangen wir eine Aufklärung der Rolle des stellvertretenden Wojewodschafts-Kommandanten der MO bei den Ereignissen und die Einleitung von angemessenen Konsequenzen für ihn.

5. Wir fordern, die Abberufung des Regionalstaatsanwaltes in Bydgoszcz von seinem Posten aufgrund seiner Teilnahme an der Unterdrückungsaktion und Nichtgewährleistung der Sicherheit der Beratungsteilnehmer.

6. Wir verlangen binnen 14 Tagen die Möglichkeit für Vertreter der NSZZ „Solidarność“ in Bydgoszcz, im gesamtpolnischen Fernsehprogramm die Ursachen und den Verlauf der Ereignisse während der VI. Sitzung des Nationalen Wojewodschaftsrates am 19.03.81 gemeinsam mit den Ratsmitgliedern festzustellen.

– Der Verlauf der VI. Sitzung des Nationalen Wojewodschaftsrates hat gezeigt, dass trotz der guten Absicht einiger Ratsmitglieder die Nationalräte in der gegenwärtigen Form nicht die wirklichen Interessen der Gesellschaft repräsentieren und eigentlich keine regionalen Vertretungsorgane sind, die Staatsanwaltschaft und die Organe von MO und SB hingegen die Gesetze nicht einhalten. Dies alles berücksichtigend, erheben wir folgende Forderungen:

Verlegung der Wahlen zu den Nationalräten aller Ebenen auf das Ende des Jahres 1981 und deren Durchführung auf Grundlage einer neuen Wahlordnung, die allen Gruppen von Staatsbürgern das Recht gewährt, eigene Kandidatenlisten aufzustellen, die bei ausreichender Unterstützung zur Abstimmung zugelassen werden.

– Einführung institutioneller Garantien zur Einhaltung der Gesetze in Übereinstimmung mit dem Projekt der Koordinationskommission der NSZZ „Solidarność“ für Beschäftigte im Bereich der Justiz.

ad 5. Der Standpunkt der Gewerkschaft hinsichtlich der Registrierung der NSZZ RI „Solidarność“
Die Landeskoordinationskommission steht auf dem Standpunkt dass die Registrierung der NSZZ der Einzelbauern „Solidarność“ analog zur Registrierung der NSZZ „Solidarność“ durchgeführt werden muss – d. h. auf Grundlage der Entscheidung des Wojewodschaftsgerichtes Warschau gestützt auf das am 11. März dieses Jahres eingereichte Statut dieser Gewerkschaft. Gleichzeitig hält die Landeskoordinationskommission es für notwendig, dass in das Gesetz über Gewerkschaften ein geänderter Inhalt von Satz 7 eingefügt wird mit folgendem Wortlaut: „Darüber hinaus kann jeder, der seinen Lebensunterhalt durch persönliche Arbeit bestreitet und nicht dauerhaft Arbeitskräfte gegen Bezahlung beschäftigt, auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes eine Gewerkschaft gründen gemäß seiner Wahl mit dem Ziel der Förderung und des Schutzes seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Dies betrifft speziell Einzelbauern, private Anbieter von Transporten, Handwerker sowie Personen, die eine schöpferische (literarische, künstlerische etc.) Tätigkeit oder freie Berufe ausüben.“

Wenn das Gesetz unter Berücksichtigung dieser Verbesserung vor der Registrierung eingeführt wird – ist die Registrierung durch das Wojewodschaftsgericht gesetzlich vorgesehen: sie erfüllt die gesellschaftlichen Erwartungen in diesem Bereich. Die weiteren Verhandlungen werden nach ihrer Umsetzung im Sinne des vorgestellten Standpunktes von kompetenten Vertretern der NSZZ der Einzelbauern „Solidarność“ übernommen.

ad 6. Der Standpunkt der Gewerkschaft hinsichtlich der Massenmedien

1. Nach der durch die Verfassung und auch durch die Danziger Verständigung begründeten Ansicht der Gewerkschaft sind die Massenmedien gesellschaftliches Eigentum und sie fordert daher eine angemessene Beteiligung am System gesellschaftlicher Kontrolle von Radio und TV.

2. Um den Zugang der Gewerkschaft zu Radio und TV zu verwirklichen, muss innerhalb der Strukturen des Radiokomitees eine spezielle Redaktion eingerichtet werden, die den Status einer Hauptredaktion hat und sich gewerkschaftlicher Probleme annimmt. Diese Redaktion wird in Hinblick auf Produktions-, Finanz- und Sozialfragen der Leitung des Radiokomitees unterstehen, aber nicht hinsichtlich des Programms und der Inhalte. Der Hauptredakteur dieser Redaktion wird unter Garantie und auf Vorschlag der Landeskoordinationskommission der NSZZ „Solidarność“ berufen und abberufen und wird für die Umsetzung des Programms allein der Zensurbehörde und der Gewerkschaftsleitung verantwortlich sein. Er hätte das Recht der Auswahl der mitwirkenden Journalisten, der Anstellung von Beschäftigten, der Bestellung von Material bei frei auszuwählenden Korrespondenten und Journalisten aus den regionalen Standorten des Polnischen Radios und TVs. An den regionalen Standorten müssen Redaktionsteams einberufen werden, die nach ähnlichen Grundsätzen arbeiten wie die Hauptredaktion mit dem Unterschied, dass sie von den örtlichen Regionalleitungen der Gewerkschaft berufen und abberufen werden. Diese Teams werden lokale Programme vorbereiten und die Arbeit in ihnen kann kein Grund dafür sein, dass Personen wegen der Umsetzung dieser Programme von ihrer übrigen Sendetätigkeit für ihre bisherigen Redaktionen verdrängt werden.

3. Das Polnische Radio und TV garantieren eine feste Sendezeit in Radio und TV für die NSZZ „Solidarność“. Diese sollte jeweils betragen:

TV – gesamtpolnisches Programm 3 x 20 min. wöchentlich, Lokalprogramme 2 x 25 min. wöchentlich

Radio – gesamtpolnisches Programm 2 Stunden wöchentlich, Lokalprogramme 2 Stunden wöchentlich

Diese Zeit wird der Aussendung von Programmen gewidmet, die durch die in Pkt. 2 besprochenen Gewerkschaftsredaktionen erstellt wurden, oder zur Widergabe anderer von der NSZZ „Solidarność“

gelieferter Programme genutzt.

4. Das Polnische Radio und TV ermöglichen mit ihrer Sendekapazität und ihren technischen Mitteln die Vorstellung des Standpunktes der „Solidarność“ in wichtigen sozial-ökonomischen Fragen. Dies kann dadurch umgesetzt werden, dass vor den TV-Kameras Diskussionen mit geeigneter Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaft durchgeführt werden. Diese Diskussionen sollten regelmäßig und zu einer festen Sendezeit durchgeführt werden.

5. Der NSZZ „Solidarność“ wird das Recht zur sofortigen Antwort auf Kritik in Radio und TV eingeräumt, falls eine solche Kritik in den genannten Massenmedien auftaucht.

6. Radio und TV werden in den Nachrichtensendungen auch Informationen über den Inhalt der Beschlüsse und Bekanntmachungen der NSZZ „Solidarność“ unterbringen. Der Inhalt dieser Informationen sollte mit dem Pressebeauftragten der Landeskooperationskommission abgestimmt sein. Fall es nicht gelingt, den Text der Information abzustimmen, senden Radio und TV den eigenen Bericht, machen jedoch deutlich, dass es sich um einen nicht abgestimmten Bericht handelt. Auf ähnlichen Grundsätzen sollte die Aufnahme von Mitteilungen und Beschlüssen der Regionalleitungen der Gewerkschaft in den Lokalprogrammen beruhen.

7. Die NSZZ „Solidarność“ hat das Recht, eigene Radio- und Fernsehstudios zu besitzen.

8. Die NSZZ „Solidarność“ sollte die Möglichkeit erhalten, eigenes Material in speziell ausgewählten Spalten von Regionalzeitschriften, die keine Parteiorgane sind, zu veröffentlichen.

9. Die wichtigsten Regionalzentren der NSZZ „Solidarność“ sollten das Recht haben, eigene lokale Wochenzeitungen herauszugeben.

10. Die Auflage der Wochenzeitung „Solidarność“ sollte bedeutend erhöht werden.

11. Der NSZZ „Solidarność“ sollte für den Bürobedarf und die kleine eigene Offsetdruckerei die Lieferung einer ausreichenden Menge von Papier, Matrizen, Druckfarben etc. garantiert werden.

12. Die Betriebsradioanlagen sollten sich unter der Kontrolle der Selbstverwaltung der Beschäftigten befinden, und dort, wo es keine Selbstverwaltung gibt, unter der Kontrolle der auf dem Betriebsgelände tätigen Gewerkschaften.

13. Die Betriebszeitungen sollten zu Organen der Selbstverwaltung der Beschäftigten werden. Bis zur Gründung dieser Selbstverwaltungen sollten sie zu Zeitungen der im jeweiligen Betrieb tätigen Gewerkschaften werden.

14. Unabhängig von der Offsetdruckmöglichkeit, die von der NSZZ „Solidarność“ im Ergebnis der Vermögensteilung des Zentralrates der Gewerkschaften sowie der Branchengewerkschaften erworben wurde, hat sie das Recht zum Erwerb zusätzlicher Druckereien.

ad. 7. Der Standpunkt der Gewerkschaft hinsichtlich der NSZZ Rzemiosła „Solidarność“
Die Landeskooperationskommission ist der Ansicht, dass im Gesetz über Gewerkschaften die Möglichkeit geschaffen werden sollte, dass Handwerker – als Schöpfer eines bedeutenden Teils des Volkseinkommens – sich in Gewerkschaften zusammenschließen können.

Darüber hinaus erkennt auch die Konvention 87 der Internationalen Arbeitsorganisation den Handwerkern ein Recht auf Zusammenschluss in Gewerkschaften zu.

Die Gruppe, von der die Grundlinien für das Gesetz über Gewerkschaften ausgearbeitet wurde, hat ihren Standpunkt nicht mit den am meisten Interessierten – den Handwerkern – abgesprochen, und daher rühren die unklaren Formulierungen in Satz 7 des Dokuments der Landeskoordinierungskommission vom 10.04.81.

Der Inhalt des Gesetzes über Gewerkschaften muss hinsichtlich des Rechtes zur Vereinigung der Handwerker berücksichtigen, dass ein sehr großer Teil des Handwerks – in Rücksicht auf die Struktur dieses Problems [dieser Tätigkeit] – „Lohnarbeit“ beschäftigen muss! Kann man sich zum Beispiel einen Schmied vorstellen, der allein arbeitet? Und so ist es ja in vielen, vielen Handwerksberufen.